

Amtliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte

Die Stadt Rahden speichert auf Grundlage des Bundesmeldegesetzes (BMG) Daten ihrer Einwohner, um deren Identität und Wohnung feststellen und nachweisen zu können. Aufgabe der Stadt ist es auch, aus diesen Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze Auskünfte über die Einwohner zu erteilen. Jeder Einwohner kann über die zu seiner Person gespeicherten Daten Auskunft verlangen.

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in folgenden Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen:

- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche **Religionsgesellschaften** über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören. Wer selbst Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, kann der Übermittlung seiner eigenen Daten nicht widersprechen (§ 42 Abs. 3 BMG).
- Melderegisterauskünfte an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs Monaten vor einer Wahl oder Abstimmung. Übermittelt werden dürfen Vor- u. Familiennamen, Doktorgrad sowie Anschrift von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von wahlberechtigten Personen (§ 50 Abs. 1 BMG).
- Presse und Rundfunk sowie Mandatsträger dürfen wegen **Alters- und Ehejubiläen** die Vor- u. Familiennamen, Doktorgrad, Adressen sowie Tag und Art des Jubiläums erhalten (50. und jedes folgende Ehejubiläum sowie 70. und jeder 5. weitere Geburtstag und ab dem 100. jeder folgende Geburtstag, § 50 Abs. 2 BMG).
- **Adressbuchverlage** dürfen Vor- und Familiennamen, Doktorgrad sowie Adresse der Hauptwohnung aller Einwohner über 18 Jahre erhalten zur Erstellung eines Adressbuches (§ 50 Abs. 3 BMG).
- Das Bundesamt für Wehrverwaltung erhält einmal im Jahr eine Liste aller deutschen Einwohner, die im Folgejahr volljährig werden, um Informationsmaterial über Tätigkeiten in den **Streitkräften** zuzusenden (§ 18 Abs. 7 MRRG).

Das Widerspruchsrecht ist weder an eine Frist noch an eine Form gebunden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde der Stadt Rahden (Einwohnermeldeamt) erhoben werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet werden. Der Wider-

spruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet. Das Vorliegen eines Widerspruchs hindert nicht die Auskunftserteilung im herkömmlichen Verfahren und nicht die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

Rahden, im Dezember 2016

Der Bürgermeister
gez. Dr. Honsel